



Einladung zur Hauptversammlung

am

4. Juli 2007

- Wertpapier-Kenn-Nummer: 633800 -
- ISIN DE 000 633 800 7 -

sowie

- Wertpapier-Kenn-Nummer: A0H511 -
- ISIN DE 000 A0H 511 5 -

**Wir laden unsere Aktionäre zu der
ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft**

**am Mittwoch, den 4. Juli 2007, um 10:00 Uhr,
im Crowne Plaza Cologne City Centre,
Habsburger Ring 9 -13, 50674 Köln, ein.**

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Köln, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

- 5. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats und Satzungsänderung**

Gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer Auslagen gegenwärtig eine feste Vergütung von jährlich Euro 2.000,00. § 16 Abs. 2 der Satzung bestimmt ferner, dass der Aufsichtsratsvorsitzende das Zweifache und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Anderthalbfache dieser Vergütung erhält. Variable oder erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile sind nicht vorgesehen. Die Gesellschaft hat dies in Ihrer Entsprechenserklärung vom 19.03.2007 zum Ausdruck gebracht.

Im Hinblick auf die fortschreitende Komplexität der Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und um die Vergütung wettbewerbsfähig zu halten, soll die Vergütung ab dem Geschäftsjahr 2008 angehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Mit Wirkung ab dem 01.01.2008 und bis zu einem anderweitigen Beschluss der Hauptversammlung wird der Grundbetrag der festen Vergütung des Aufsichtsrats wie folgt festgelegt:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung von jährlich Euro 12.000,00. Im Übrigen sollen der Aufsichtsratsvorsitzende das 1,5-fache und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das 1,25-fache dieser Vergütung erhalten.

§ 16 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung von jährlich Euro 12.000,00.“

§ 16 Abs. 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Der Vorsitzende erhält das 1,5-fache, der Stellvertreter das 1,25-fache der in Absatz (1) genannten Vergütung.“

Die übrigen Bestimmungen des § 16 der Satzung bleiben unberührt.

6. Beschlussfassung über die Anpassung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstände und Mitarbeiter der Gesellschaft vom 27. Juni 2005 (Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2005) in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 06. Juni 2006 sowie über die Anpassung des Bedingten Kapitals II nebst Änderung von § 4 Abs. 3 lit. b) der Satzung

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 wurde die Verwaltung ermächtigt, Aktienoptionen auf bis zu 180.000 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu Euro 180.000,00 an Vorstände und Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben (Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2005). Zur Unterlegung der Aktienoptionen wurde gleichzeitig das Bedingte Kapital II der Gesellschaft in Höhe von bis zu Euro 180.000,00 geschaffen. Vorstand und Aufsichtsrat haben im Rahmen des Aktienoptionsplans 2005 insgesamt 165.000 Optionen auf 165.000 neue Aktien ausgegeben.

Auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 06. Juni 2006 ist die Ermächtigung vom 27. Juni 2005 zur Ausgabe von Aktienoptionen zunächst auf die bereits ausgegebenen 165.000 Optionen auf 165.000 neue Aktien beschränkt worden. Als Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit anschließendem Aktiensplit im Verhältnis 1:4 wurde die Ermächtigung vom 27. Juni 2005 sodann durch weiteren Beschluss der Hauptversammlung vom 06. Juni 2006 dahingehend an diese Kapitalerhöhung angepasst, dass Aktienoptionen auf insgesamt bis zu 660.000 Stück neuer Aktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von bis zu Euro 660.000,00 ausgegeben werden können. Das Bedingte Kapital II wurde entsprechend angepasst (§ 4 Abs. 3 lit. (b) der Satzung).

In Folge der Änderung des Aktienoptionsplans 2005 durch die Hauptversammlungsbeschlüsse vom 06. Juni 2006 wurden die 165.000 ausgegebenen Optionsrechte ohne Begebung neuer Optionsrechte im Verhältnis 1:4 geteilt. Daraus ergibt sich, dass gegenwärtig 660.000 Optionen auf 660.000 Stückaktien der Gesellschaft ausgegeben sind. Hiervon sind entsprechend den

Vorgaben des Aktienoptionsplans 2005 in der Fassung der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 06. Juni 2006 an die Vorstände der Gesellschaft 75% der Bezugsrechte, d.h. Aktienoptionen auf bis zu 495.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 495.000,00, ausgegeben. Arbeitnehmern der Gesellschaft wurden entsprechend dem Aktienoptionsplan 25% der Bezugsrechte, d.h. Aktienoptionen auf bis zu 165.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt Euro 165.000,00, eingeräumt.

Von den 495.000 an Vorstände der Gesellschaft ausgegebenen Optionen sind 120.000 Optionen auf insgesamt bis zu 120.000 neue Aktien auf Grund Ausscheidens des Bezugsberechtigten nicht mehr ausübbar. Das Bedingte Kapital II in Höhe von gegenwärtig Euro 660.000,00 soll daher auf den Betrag von Euro 540.000,00 verringert werden, der erforderlich ist, um die bereits ausgegebenen und noch ausübbareren Optionen bedienen zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 über die Schaffung eines bedingten Kapitals II in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 06. Juni 2006 wird dahingehend geändert, dass das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt Euro 540.000,00 - statt des bisherigen Erhöhungsbetrags von bis zu Euro 660.000,00 - durch Ausgabe von bis zu 540.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital II). Im Übrigen bleiben die vorgenannten Beschlüsse der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 sowie vom 06. Juni 2006 unberührt.
- b) § 4 Abs. 3 b) Sätze 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 540.000,00 eingeteilt in bis zu 540.000,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der Gesellschaft aufgrund der am 27. Juni 2005 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 6. Juni 2006 von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung für einen „Aktienoptionsplan 2005““

Im Übrigen bleibt § 4 Abs. 3 lit. b) der Satzung unberührt.

7. Beschlussfassung über die Anpassung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstände und Mitarbeiter der Gesellschaft vom 6. Juni 2006 (Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2006) sowie über die Anpassung des Bedingten Kapitals III nebst Änderung von § 4 Abs. 3 lit. c) der Satzung.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Juni 2006 wurde die Verwaltung ermächtigt, Aktienoptionen auf bis zu 910.400 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu Euro 910.400,00 an Vorstände und Arbeitnehmer sowie an Geschäftsführer, Vorstände und Arbeitnehmer nachgeordnet

verbundener Unternehmen auszugeben (Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2006). Zur Unterlegung der Aktienoptionen wurde gleichzeitig das Bedingte Kapital III der Gesellschaft in Höhe von bis zu Euro 910.400,00 (§ 4 Abs. 3 c) der Satzung geschaffen.

Gemäß dem Aktienoptionsplan 2006 dürfen an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft bis zu 25% der 910.400 Bezugsrechte, d.h. Aktienoptionen auf bis zu 227.600 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt Euro 227.600,00, ausgegeben werden. An Arbeitnehmer der Gesellschaft und nachgeordnet verbundener Unternehmen sowie an Geschäftsführer und Vorstände nachgeordnet verbundener Unternehmen können demnach bis zu 75% der Bezugsrechte, d.h. Aktienoptionen auf bis zu 682.800 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 682.800,00, begeben werden.

Bisher wurden auf Grund vorstehender Ermächtigung 800.000 Optionen auf 800.000 neue Aktien ausgegeben. Auf Vorstände der Gesellschaft entfielen dabei Optionen auf 120.000,00 neue Aktien; an Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordnet verbundener Unternehmen bzw. an Vorstände und Geschäftsführer nachgeordnet verbundener Unternehmen wurden Optionen auf bis zu 680.000 neue Stückaktien ausgegeben.

Eine Ausnutzung der verbleibenden Ermächtigung zur Ausgabe von Optionen auf bis zu 107.600 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von insgesamt Euro 107.600,00 an Vorstände der Gesellschaft sowie zur Ausgabe von Optionen auf bis zu 2.800 neue Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von insgesamt Euro 2.800,00 an Arbeitnehmer der Gesellschaft und nachgeordnet verbundener Unternehmen sowie an Geschäftsführer und Vorstände nachgeordnet verbundener Unternehmen ist nicht beabsichtigt. Der Aktienoptionsplan 2006 soll daher entsprechend verringert werden. Zudem sind an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegebene Optionen auf bis zu 8.000 neue Aktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von Euro 8.000,00 nicht mehr ausübbar. In der Folge soll das Bedingte Kapital III in Höhe von gegenwärtig Euro 910.400,00 auf den zur Bedienung der tatsächlich ausübaren Optionen erforderlichen Betrag von Euro 792.000,00 zu verringern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2006 über die Ermächtigung für die Verwaltung, Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Geschäftsführer nachgeordnet verbundener Unternehmen sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft und nachgeordnet verbundener Unternehmen auszugeben (Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2006) wird dahingehend eingeschränkt, dass insgesamt 800.000 Aktienoptionen auf bis zu insgesamt 800.000 an Statt bisher 910.400 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 1,00 pro Stück ausgegeben werden können, wobei festgestellt wird, dass die 800.000 Aktienoptionen bereits ausgegeben sind.

Bezugsberechtigte Personen sind die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Arbeitnehmer der Gesellschaft und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sowie Geschäfts-

führer und Vorstände der der Gesellschaft nachgeordneten verbundenen Unternehmen. Auf Grund der Reduzierung des Aktienoptionsplans auf insgesamt 800.000 Aktienoptionen ergibt sich nachfolgende neue Aufteilung zwischen den Gruppen von Bezugsberechtigten für die bereits ausgegebenen Bezugsrechte:

Vorstandsmitglieder der Colonia Real Estate AG: 15 % (120.000) der 800.000 Bezugsrechte.

Ausgewählte Arbeitnehmer der Colonia Real Estate AG und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sowie Geschäftsführer und Vorstände der der Gesellschaft nachgeordneten verbundenen Unternehmen: 85 % (680.000) der 800.000 Bezugsrechte.

Im Übrigen bleibt der Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2006 gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2006 unverändert bestehen.

- b) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2006 über die Schaffung eines bedingten Kapitals III wird dahingehend geändert, dass das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt Euro 792.000,00 statt des bisherigen Erhöhungsbetrags von bis zu Euro 910.400,00 durch Ausgabe von bis zu 792.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital II). Im Übrigen bleibt der Beschluss der Hauptversammlung vom 06. Juni 2006 über die Schaffung eines Bedingten Kapitals III unberührt.
- c) § 4 Abs. 3 lit. c) Sätze 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 792.000,00 eingeteilt in bis zu 792.000,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Ausgabe von Aktien zur Bedienung von ausgeübten Bezugsrechten (Aktienoptionen), die an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Arbeitnehmer der Gesellschaft und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sowie an Geschäftsführer und Vorstände der Gesellschaft nachgeordneten verbundenen Unternehmen aufgrund der am 6. Juni 2006 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 4. Juli 2007 von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung für einen „Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2006“ gewährt werden.“

Im Übrigen bleibt § 4 Abs. 3 lit. c) der Satzung unberührt.

8. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2007) sowie Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital V) zur Bedienung des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2007 und Satzungsänderung.

Im Hinblick auf die Entwicklung des Unternehmens und um auch künftig eine wettbewerbsgerechte Gesamtvergütung der Führungskräfte der Gesellschaft und der ihr nachgeordneten verbundenen

Unternehmen sowie ihrer Mitarbeiter sicherstellen zu können, halten Vorstand und Aufsichtsrat über die bereits bestehenden Aktienoptionspläne 2005 und 2006 hinausgehend eine Schaffung weiterer Aktienoptionen für erforderlich, die an Vorstände, Geschäftsführer und Arbeitnehmer der Gesellschaft und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen ausgegeben werden können. Zu diesem Zweck soll ein neuer Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2007 aufgelegt werden.

Das für Aktienoptionen an Mitarbeiter, Vorstände und Geschäftsführer geschaffene bedingte Kapital darf gemäß § 192 Abs. 3 AktG insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. In Folge einer im Mai 2007 erfolgten, teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006 ist das Grundkapital von bisher Euro 15.704.000,00 auf gegenwärtig Euro 21.985.600,00 erhöht worden. Zur Bedienung ausgeübter Aktienoptionen von Mitarbeitern, Vorständen und Geschäftsführern kann damit Bedingtes Kapital in Höhe von insgesamt Euro 2.198.560,00 zur Verfügung gestellt werden. Somit verbleibt – nach Abzug des gemäß Tagesordnungspunkt 6 neu gefassten Bedingten Kapitals II in Höhe von Euro 540.000,00 sowie des gemäß Tagesordnungspunkt 7 neu gefassten Bedingten Kapitals III in Höhe von Euro 792.000,00 noch ein Betrag von Euro 866.560,00, der als bedingtes Kapital zur Unterlegung von Aktienoptionsrechten im Rahmen eines Aktienoptionsplans 2007 geschaffen werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Bedingte Kapitalerhöhung und Ermächtigung für den Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2007

Das Grundkapital der Colonia Real Estate AG wird um bis zu Euro 866.560,00 durch Ausgabe von bis zu 866.560 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Ausgabe von Aktien zur Bedienung von ausgeübten Bezugsrechten (im Folgenden auch „Aktienoptionen“ genannt), die im Rahmen des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2007 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sowie an Geschäftsführer und Vorstände der der Gesellschaft nachgeordneten verbundenen Unternehmen gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2007 Aktienoptionen an Personen gewährt werden, die einer der nachstehend unter (1) genannten Personengruppen angehören und wie die Inhaber dieser Bezugsrechte von diesen Gebrauch machen. Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug einer Stückaktie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Sofern zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres gefasst worden ist, nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil.

Vorstand und Aufsichtsrat werden ermächtigt, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Eintragung des Bedingten

Kapitals V gemäß Buchstabe b) dieses Tagesordnungspunktes in das Handelsregister einmalig oder mehrmalig bis zu 866.560 Bezugsrechte auf bis zu 866.560 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 pro Stückaktie zu gewähren. Der Vorstand wird ermächtigt, Aktienoptionen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser bedingten Kapitalerhöhung an Bezugsberechtigte, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, zu gewähren. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Aktienoptionen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser bedingten Kapitalerhöhung an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu gewähren.

Die Gewährung der Aktienoptionen und die Ausgabe von neuen Aktien erfolgt gemäß der nachfolgenden Bestimmungen des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2007. Der Vorstand und im Falle der Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Colonia Real Estate AG - der Aufsichtsrat der Gesellschaft, sind berechtigt, weitere Einzelheiten für die Gewährung der Aktienoptionen, ihre Ausübung sowie die Ausgabe der neuen Aktien zu bestimmen.

(1) Bezugsberechtigte Personen

Bezugsberechtigte Personen sind die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Arbeitnehmer der Gesellschaft und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sowie Geschäftsführer und Vorstände der der Gesellschaft nachgeordneten verbundenen Unternehmen gemäß der nachstehend festgelegten Aufteilung:

Vorstandsmitglieder der Colonia Real Estate AG:

bis zu 15 % der 866.560 Bezugsrechte

Ausgewählte Arbeitnehmer der Colonia Real Estate AG und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sowie Geschäftsführer und Vorstände der der Gesellschaft nachgeordneten verbundenen Unternehmen:

bis zu 85 % der 866.560 Bezugsrechte.

Voraussetzung für die Gewährung der Aktienoptionen ist, dass die jeweilige Person bei Begebung der Option in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis mit der Colonia Real Estate AG bzw. dem dieser nachgeordneten verbundenen Unternehmen steht.

Der Vorstand legt die Zahl der konkret an die Bezugsberechtigten zu begebenden Bezugsrechte - mit Ausnahme der Bezugsrechte für Vorstände der Colonia Real Estate AG - fest. Die konkrete Zahl der Bezugsrechte für Vorstände wird vom Aufsichtsrat festgelegt.

(2) Bezugsrechte (Aktienoptionen)

aa) Jedes Bezugsrecht gewährt dem Bezugsberechtigten das Recht, eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Colonia Real Estate AG gegen Zahlung des Ausübungspreises gemäß Ziffer (4) zu erwerben. Das

Bezugsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Dienstverhältnis des Bezugsberechtigten mit der Colonia Real Estate AG bzw. mit einem dieser nachgeordneten verbundenen Unternehmen zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch besteht. Entfallen diese Voraussetzungen, so verfallen die Aktienoptionen entschädigungslos.

Entfallen diese Voraussetzungen jedoch nach Ablauf der in Ziffer (5) genannten Wartezeit und wurde das Arbeitsverhältnis weder vom Bezugsberechtigten selbst gekündigt noch durch die Gesellschaft fristlos gekündigt, so verfallen die Aktienoptionen mit Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das heißt die Bezugsrechte können bis zu diesem Zeitpunkt unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen dieses Aktienoptionsplans ausgeübt werden.

- bb) Das Dienstverhältnis gilt im Sinne dieser Bestimmung nicht nur dann als beendet, wenn es rechtswirksam aufgelöst ist, sondern auch dann, wenn das Dienstverhältnis zwar rechtlich fortbesteht, die Arbeitskraft des Bezugsberechtigten aber - gleich aus welchem Grund - längerfristig, das heißt ununterbrochen für mehr als vier Monate innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr, nicht mehr zur Verfügung steht. In diesem Fall gilt das Dienstverhältnis in dem Zeitpunkt als beendet, in dem der Dienstverpflichtete vier Monate in Folge ununterbrochen keine Dienste mehr geleistet hat.

Haben Bezugsberechtigte befristete Dienst- oder Anstellungsverhältnisse, so gelten diese Verträge, für Zwecke dieser Regelung, soweit sie ohne Unterbrechung verlängert oder erneuert und nicht gekündigt werden, für die gesamte Dauer der Anstellung als ungekündigte Anstellungsverhältnisse. Das Recht zur Kündigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses durch die Gesellschaft bleibt davon unberührt. Bezugberechtigte, die nach Ablauf der Wartezeit in den Ruhestand treten, sind berechtigt, Aktienoptionen noch zwei Jahre nach Eintritt in den Ruhestand unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen auszuüben.

Ausnahmen können zu Gunsten der Bezugsberechtigten im Einzelfall oder generell vom Vorstand bzw. - im Falle der Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands - vom Aufsichtsrat durch schriftliche Erklärungen bestimmt werden.

- cc) Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar und können nicht verpfändet werden. Bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Bezugsberechtigten oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses seitens der Colonia Real Estate AG kann jedoch der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. - im Falle der Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Colonia Real Estate AG - der Aufsichtsrat solchen Rechtsgeschäften zustimmen. Die Aktienoptionen sind vererblich, das heißt die Erben des

Bezugsberechtigten können dessen Aktienoptionen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der lit. aa) ausüben.

(3) Gewährung der Aktienoptionen (Erwerbszeiträume) und Ausübungserklärung

- aa) Ab Eintragung des Bedingten Kapitals V gemäß Buchstabe b) dieses Tagesordnungspunktes in das Handelsregister kann der Vorstand bzw. - soweit dieser selbst betroffen ist - der Aufsichtsrat die Aktienoptionen den Bezugsberechtigten innerhalb eines Zeitraumes von insgesamt fünf Jahren zum Bezug anbieten. Die Gewährung von Aktienoptionen ist ausgeschlossen - sofern Quartals- oder Halbjahresergebnisse oder vorläufige Jahresergebnisse bekannt gegeben werden - jeweils in der Zeit zwischen dem 10. des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen Quartals- oder Halbjahresergebnisse oder des vorläufigen Jahresergebnisses (jeweils einschließlich) sowie in jedem Fall in der Zeit zwischen dem 20. Börsenhandelstag vor und dem dritten Börsenhandelstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Colonia Real Estate AG (je einschließlich). Als Tag der Gewährung der Aktienoptionen gilt der letzte Tag des Monats, in dem gemäß der Vereinbarung mit dem betreffenden Bezugsberechtigten die Optionen eingeräumt werden.
- bb) Die Aktienoptionen können wirksam nur durch Einreichung einer Ausübungserklärung unter Verwendung des den Bezugsberechtigten für diesen Fall von der Colonia Real Estate AG rechtzeitig überlassenen Musters („Ausübungserklärung“) ausgeübt werden. Die Ausübungserklärung ist mit eigenhändigen Unterschriften (Schriftform) in doppelter Ausfertigung bei der auf der Ausübungserklärung angegebenen Stelle im Original einzureichen. Die Ausübungserklärung ist nur wirksam abgegeben, wenn sie der auf der Ausübungserklärung angegebenen Stelle spätestens bis zu dem in der Ausübungserklärung vorgesehenen Zeitpunkt zugeht. Die Einreichung der Ausübungserklärung per Telefax genügt nicht.

Hiervon abweichend kann die Gesellschaft bis zu einem angemessenen Zeitpunkt vor jedem Ausübungszeitraum bestimmen, dass die Ausübung zu Händen eines bestimmten Kreditinstitutes oder einer bestimmten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Treuhänder zu erfolgen hat.

Die Ausübung der Aktienoptionen ist nur wirksam, soweit der Bezugsberechtigte den Basispreis je ausgeübter Aktienoption fristgemäß und vorbehaltlos auf ein vorab von der Colonia Real Estate AG benanntes Konto zahlt. Die Ausübungserklärung kann auch bestimmen, dass die zu zahlenden Steuern, Abgaben und sonstigen Aufwendungen vollständig oder teilweise durch Abschlagszahlungen zusammen mit dem

Basispreis zu zahlen sind. Einzelheiten werden in der Ausübungserklärung festgelegt.

(4) Ausübungspreis (Basispreis)

Die Aktienoptionen können nur gegen Zahlung des Basispreises ausgeübt werden. Der Basispreis für jede durch Ausübungserklärung zu beziehende Stückaktie der Gesellschaft beträgt 100 % des nicht nach Handelsvolumen gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den letzten fünf Handelstagen vor Gewährung der Aktienoption.

Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basispreis und die übrigen Bestimmungen dieses Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2007 (einschließlich gegebenenfalls der Anzahl der zu begebenden Aktien) mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Weise an neue Kapitalverhältnisse anzupassen, dass der innere Wert der Aktienoption erhalten bleibt, wenn die Colonia Real Estate AG während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre entweder ihr Grundkapital erhöht oder weitere, nicht von diesem Beschluss umfasste Aktienoptionen (gemäß § 192 AktG) bzw. Wandlungs- oder Optionsrechte begründet und den aus diesem Aktienoptionsplan 2007 bezugsberechtigten Personen ein Bezugsrecht auf solche Optionen bzw. Rechte (entsprechend § 186 Abs. 1 AktG) nicht in der Weise eingeräumt wird, wie es ihnen zustünde, wenn sie im maßgeblichen Zeitpunkt Aktionäre wären. Wird das Grundkapital der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Stückaktien erhöht, so erhöht sich das bedingte Kapital kraft Gesetzes im gleichen Verhältnis. Im gleichen Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Bezugsberechtigten, durch Ausübung der Aktienoptionen neue Aktien zu beziehen oder verändert sich der Basispreis entsprechend. Für den Fall einer Kapitalherabsetzung vermindert sich die Bezugsberechtigung oder erhöht sich der Basispreis entsprechend dem Verhältnis der Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner eine Anpassung für den Fall von anderen Kapitalmaßnahmen wie Aktienzusammenlegung oder -split vorsehen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

(5) Laufzeit, Wartezeit und Ausübungszeiträume

Die Laufzeit der Aktienoptionen beginnt mit dem Tag der Gewährung der Aktienoptionen und endet nach Ablauf von fünf Jahren. Als Tag der Gewährung der Aktienoptionen für Zwecke dieser Aktienoptionsbedingungen gilt jeweils der letzte Tag des Monats, in dem gemäß der Vereinbarung mit dem betreffenden Bezugsberechtigten die Aktienoptionen eingeräumt werden.

Die Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf von zwei Jahren Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit dem Tag der Gewährung der Aktienoptionen.

Aktienoptionen können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden. Die Ausübung der Aktienoptionen ist ausgeschlossen - sofern Quartals- oder Halbjahresergebnisse oder vorläufige Jahresergebnisse bekannt gegeben werden - jeweils in der Zeit zwischen dem 10. des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen Quartals-ergebnisse oder Halbjahresergebnisse oder vorläufigen Jahresergebnisse (jeweils einschließlich) sowie in jedem Fall in der Zeit zwischen dem 20. Börsenhandelstag vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Colonia Real Estate AG und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung selbst (jeweils einschließlich).

(6) Erfolgsziele

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn der nicht nach Handelsvolumen gewichtete Durchschnitt des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an dessen Stelle tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts aus der Aktienoption um wenigstens 20 % im Vergleich zum Basispreis gestiegen ist.

(7) Besteuerung

Alle im Rahmen der Gewährung bzw. Ausübung der Aktienoptionen etwa anfallenden Steuern hat der Bezugsberechtigte selbst zu tragen.

(8) Weitere Ausgestaltung

Die weiteren Einzelheiten dieses Aktienoptionsplans werden durch den Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die Einzelheiten allein durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Zu diesen Einzelheiten gehören insbesondere die Auswahl einzelner Bezugsberechtigter aus der jeweiligen Gruppe der Bezugsberechtigten und die Festlegung der diesem anzubietenden Anzahl von Aktienoptionen, die Einzelheiten der Durchführung des Aktienoptionsplans (insbesondere Modalitäten der Gewährung und Ausübung der Aktienoptionen sowie der Ausgabe der Aktien).

(9) Berichtspflicht des Vorstands

Der Vorstand hat der Hauptversammlung jährlich über die Zuteilung und die Ausübung von Aktienoptionsrechten auf Grund dieses Aktienoptionsplans zu berichten.

Über die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ist jährlich im Anhang des Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 285 Zif. 9 Buchstabe a) HGB bzw. des § 314 Zif. 6 Buchstabe a) HGB zu berichten. Dasselbe gilt für die von Mitgliedern des

Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen sowie die von Vorstandsmitgliedern zum Jahresabschluss jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen.

b) Satzungsänderung

Nach § 4 Abs. 3 lit. d) der Satzung wird folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 866.560,00 eingeteilt in bis zu 866.560 auf den Inhaber lautende Stückaktien durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Ausgabe von Aktien zur Bedienung von ausgeübten Bezugsrechten (Aktienoptionen), die an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Arbeitnehmer der Gesellschaft und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sowie an Geschäftsführer und Vorstände der der Gesellschaft nachgeordneten verbundenen Unternehmen aufgrund der am 4. Juli 2007 von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung für einen „Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2007“ gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur in dem Umfang durchgeführt, in dem von gewährten Aktienoptionen durch die Bezugsberechtigten tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Sofern zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres gefasst worden ist, nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.“

c) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Satzungsänderung in der Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung nur gleichzeitig mit oder nach Wirksamwerden der zu Tagesordnungspunkten 6 und 7 vorgeschlagenen Satzungsänderungen erfolgt.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung der verbleibenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen vom 27. Juni 2005 sowie über die Anpassung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 in der Fassung vom 06. Juni 2006 betreffend die Schaffung und die Anpassung des bedingten Kapitals IV zur Bedienung der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und Änderung von § 4 Abs. 3 lit. d) der Satzung.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 in der Fassung des Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 6. Juni 2006 wurde die Verwaltung ermächtigt, in der Zeit bis zum 31. Mai 2010 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 65.000.000,00 mit einer Laufzeit von jeweils bis zu 20 Jahren zu begeben. Die Verwaltung wurde weiterhin ermächtigt, den Inhabern bzw. Gläubigern ausgegebener Schuldver-

schreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt Euro 5.220.000,00 zu gewähren.

Zur Bedienung entsprechend ausgegebener Wandel- und Optionsschuldverschreibungen standen gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Juni 2005 zunächst ausschließlich genehmigte Kapitalia zur Verfügung. Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 06. Juni 2006 wurde in Ergänzung zu den genehmigten Kapitalia das bisherige bedingte Kapital IV (§ 4 Abs. 3 d) der Satzung zunächst in Höhe von Euro 445.400,00 geschaffen und in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf Euro 1.781.600,00 erhöht.

In den Jahren 2005 und 2006 hat die Verwaltung die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen vom 27. Juni 2005 nahezu vollständig, das heißt zum Nominalbetrag von insgesamt Euro 64.964.000,00 ausgenutzt. Insgesamt wurden im Jahr 2006 Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit Wandel- und Optionsrechten auf bis zu 1.505.993 neue Aktien im rechnerischen Nennbetrag von insgesamt Euro 1.505.993,00 ausgegeben.

Eine weitergehende Ausnutzung der Ermächtigung ist nicht beabsichtigt. Die verbleibende Ermächtigung soll daher aufgehoben werden. Infolgedessen wird das bisherige Bedingte Kapital IV gemäß des bisherigen § 4 Abs. 3 lit. d) der Satzung nicht mehr benötigt, soweit es den Betrag von Euro 1.505.993,00 übersteigt. Es soll daher auf die zur Bedienung der ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen erforderliche Größe verringert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 65.000.000,00 wird aufgehoben, soweit diese noch nicht ausgenutzt ist, das heißt soweit der Nennbetrag der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen Euro 64.964.000,00 übersteigt.
- b) Die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 06. Juni 2006 über die Schaffung und die Anpassung des Bedingten Kapitals IV werden dahingehend geändert, dass das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt Euro 1.505.993,00 statt des bisherigen Erhöhungsbetrags von bis zu Euro 1.781.600,00 durch Ausgabe von bis zu 1.505.993 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht ist. Im Übrigen bleiben die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 06. Juni 2006 über die Schaffung des bisherigen Bedingten Kapitals IV unberührt.
- c) § 4 Abs. 3 lit. d) Sätze 1 und 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.505.993,00 eingeteilt in bis zu 1.505.993,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung

dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung vom 27. Juni 2005 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 6. Juni 2006 und vom 4. Juli 2007 von der Gesellschaft begeben wurden."

Im Übrigen bleibt § 4 Abs. 3 lit. d) unberührt.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nebst gleichzeitiger Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital VI) und entsprechende Satzungsänderung

Die Verwaltung hat die durch die Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen überwiegend, das heißt zum Nominalbetrag von insgesamt Euro 64.964.000,00, ausgenutzt. Aus diesem Grund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vom 04. Juli 2007 unter Tagesordnungspunkt 8 die Aufhebung der verbleibenden Ermächtigung vom 27. Juni 2005 und die Anpassung des bisherigen bedingten Kapitals IV vor.

Um der Gesellschaft auch weiterhin die nötige Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung unter anderem für Investitionen zu geben, soll eine erneute Ermächtigung zur Ausgabe eines nicht unerheblichen Volumens von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie ein neues Bedingtes Kapital VI zu deren Bedienung beschlossen werden.

Sämtliche bedingte Kapitalia der Gesellschaft dürfen gemäß § 192 Abs. 3 AktG insgesamt 50 % Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. In Folge einer im Mai 2007 erfolgten, teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006 ist das Grundkapital von bisher Euro 15.704.000,00 auf gegenwärtig Euro 21.985.600,00 erhöht worden. Das neu zu schaffende bedingte Kapital VI darf daher zusammen mit den bedingten Kapitalia I bis V einen Höchstbetrag von Euro 10.992.800,00 nicht überschreiten. Nach Abzug des bedingten Kapitals I sowie der bedingten Kapitalia II bis IV in der Fassung der Beschlussvorschläge zu Tagesordnungspunkten 6, 7 und 9 sowie des unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen neuen bedingten Kapitals V bleibt somit noch ein Betrag von Euro 2.788.247,00, der als bedingtes Kapital zur Bedienung ausgeübter Wandel- und Optionsschuldverschreibungen zur Verfügung gestellt werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

a) Ermächtigung

(1) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juli 2012 - einmalig oder mehrmals - Options- oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 300.000.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu zwanzig Jahren (im Folgenden gemeinsam die "**Schuldverschreibungen**") zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen

Options- oder Wandlungsrechte auf bis zu 2.788.247 neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 2.788.247,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelschuldverschreibungsbedingungen (im Folgenden die "**Bedingungen**") zu gewähren.

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, für von nachgeordneten Konzerngesellschaften der Gesellschaft ausgegebene Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen und zur Erfüllung der mit diesen Schuldverschreibungen eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechte Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert des vorstehenden Gesamtnennbetrags in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die einzelnen Teilschuldverschreibungen sind mit unter sich jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten zu versehen.

(2) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Hierzu können die Schuldverschreibungen auch von Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einer nachgeordneten Konzerngesellschaft der Gesellschaft ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe der vorstehenden Sätze sicherzustellen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die auf Grund der begebenen Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien entfällt, jedoch gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Maßgeblich für diese Begrenzung ist das im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder falls dieser Wert geringer ist das im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden.

- um Spitzenbeträge, die sich auf Grund des jeweiligen Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen oder
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf weitere Wandel- und Optionsschuldverschreibungen (Folgeanleihen) in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht (als Aktionär) zustünde oder
- soweit die Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben werden.

(3) Mit den Options- und Wandelschuldverschreibungen verbundene Rechte

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber grundsätzlich das Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Bedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags bzw. des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den für eine Aktie der Gesellschaft festgesetzten Wandlungspreis (Bezugspreis). Das Umtauschverhältnis kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Weiterhin können die Zusammenlegung von Spitzen oder ihr Ausgleich in Geld vorgesehen werden. Schließlich kann auch bestimmt werden, dass das Umtauschverhältnis variabel und der Wandlungspreis in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit oder während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Laufzeit festgesetzt wird.

(4) Options- oder Wandlungspreis

Der Options- oder Wandlungspreis muss auch bei einem variablen Wandlungsverhältnis / Wandlungspreis mindestens 80 % des nicht nach Handelsvolumen gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main betragen. Maßgeblich ist dafür

- der Durchschnittskurs während der zehn Börsentage vor dem Tag der endgültigen Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder,
- sofern die Bezugsrechte an der Börse gehandelt werden, der Durchschnittskurs während der Tage, an denen Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels.

In keinem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, den Nennbetrag bzw. einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibungen übersteigen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

(5) Verwässerungsschutz

Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG auf Grund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt bzw. Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde. Die Ermäßigung des Options- bzw. des Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bewirkt werden. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können darüber hinaus für eine Kapitalherabsetzung oder andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

(6) Wandlungspflicht und Rückzahlung in Geld bei Wandlung

Die Bedingungen können eine Options- bzw. Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Anleihegläubigern ganz oder teilweise an Stelle von Aktien deren Gegenwert in Geld zu zahlen. Im Falle einer Wandlungspflicht darf der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, in keinem Fall den Nennbetrag bzw. einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibungen übersteigen.

(7) Weitere Bedingungen der Schuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben mit Zustimmung des Aufsichtsrats und – im Falle der Begebung der Schuldverschreibungen durch nachgeordnete Konzerngesellschaften der Gesellschaft - im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der die Schuldverschreibungen begebenden Konzerngesellschaft über die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet insbesondere über den Zinssatz, den Ausgabekurs, die Laufzeit und Stückelung, etwaige Verwässerungsschutzbestimmungen, den Options- bzw. Wandlungszeitraum sowie den Options- und Wandlungspreis. Im Rahmen der Bedingungen kann der Vorstand unter anderem ferner entscheiden über die Festlegung des Options- bzw. Wandlungspreises oder des Umtauschverhältnisses im Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen oder die Ermittlung des Options- bzw. Wandlungspreises an Hand künftiger Börsenkurse und/oder an Hand der verstrichenen Laufzeit der Schuldverschreibungen innerhalb einer festzulegenden Bandbreite; die Einrichtung eines Handels mit den Bezugsrechten auf die Schuldverschreibungen sowie die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Börse; die Rundung auf ein volles Umtauschverhältnis; die Festlegung eines bestimmten Zeitpunkts, bis zu dem die Options- bzw. Wandlungsrechte ausgeübt werden können oder müssen; die Leistung einer baren Zuzahlung oder eines Ausgleichs bei nicht wandlungsfähigen Spitzen; und die Erfüllung der Wandlungs- und Optionsrechte mit eigenen Aktien der Gesellschaft an Stelle der Erfüllung aus bedingtem Kapital.

b) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu Euro 2.788.247,00 durch Ausgabe von bis zu 2.788.247 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VI). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der vorstehenden Ermächtigung bis zum 3. Juli 2012 von der Gesellschaft oder einer nachgeordneten Konzerngesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die auf Grund der Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Sofern zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres gefasst worden ist, nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) Satzungsänderungen

§ 4 Abs. 3 erhält nach der zum neuen bedingten Kapital V unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen lit. e) folgende neue lit. f):

"Das Grundkapital ist um bis zu Euro 2.788.247,00, eingeteilt in bis zu 2.788.247 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VI). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 4. Juli 2007 bis zum 3. Juli 2012 von der Gesellschaft oder einer nachgeordneten Konzerngesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorgenannten Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten aus den Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die auf Grund der Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Sofern zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres gefasst worden ist, nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen."

- d) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Satzungsänderung in der Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung nur gleichzeitig mit oder nach Wirksamwerden der zu Tagesordnungspunkten 6, 7, 8 und 9 vorgeschlagenen Satzungsänderungen erfolgt.

11. Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Genussrechten vom 27. Juni 2005 und über eine neue Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Genussrechten mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 wurde der Vorstand ermächtigt, bis zum 31. Mai 2010 einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber lautende Genussrechte gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu begeben. Der Gesamtnennbetrag der auszugebenden Genussrechte wurde auf Euro 10.000.000,00 beschränkt.

Diese Begrenzung ist der heutigen, zwischenzeitlich gewachsenen geschäftlichen Struktur der Gesellschaft nicht mehr angemessen. Damit die Gesellschaft auch in Zukunft hinreichend flexibel auf die Ausgabe von Genussrechten als Finanzierungsmittel zurückgreifen kann, soll die bisherige Ermächtigung vom 27. Juni 2005 aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung größeren Umfangs ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Die dem Vorstand durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Juni 2005 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten zum Gesamtnennbetrag von Euro 10.000.000,00 wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 3. Juli 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig Genussrechte nach Maßgabe der folgenden Bedingungen zu begeben:
- (1) Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Genussrechte darf Euro 100.000.000,00 nicht überschreiten. Die Ermächtigung kann auch in Teilbeträgen ausgeübt werden. Genussrechte können auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert dem Ausgabepreis entspricht.
 - (2) Die Genussrechte sind unter sich gleichrangig und können sowohl auf den Namen als auch auf den Inhaber lauten. Sie können in Genussscheinen verbrieft werden.
 - (3) Im Rahmen dieser Ermächtigung ausgegebenen Genussrechte dürfen keine Wandlungs-, Options- oder anderweitige Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft vorsehen.
 - (4) Die Genussrechte können außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.
 - (5) Bei der Ausgabe der Genussrechte steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise auszuschließen,
 - um die Genussrechte einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss dem überwiegenden Interesse der Gesellschaft dient,
 - soweit Genussrechte gegen Sachleistungen ausgegeben werden, wozu auch Unternehmen, Unternehmensteile oder Unternehmensbeteiligungen gehören, und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt,
 - um Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, auszuschließen.
 - (6) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausgestaltung der Genussrechte, insbesondere Begebungszeitpunkt, Ausgabekurs, Stückelung, Laufzeit und Kündigung, gewinnabhängige Vergütung, Beteiligung am Liquidationserlös, Zinssatz, Nebenleistungen, Höhe und Fälligkeit des Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsanspruches festzulegen.

12. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2006, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2007 mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und über die entsprechende Satzungsänderung

Das bis zum 5. Juni 2011 befristete Genehmigte Kapital 2006 (§ 4 Abs. 4 der Satzung) ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Die Hauptversammlung vom 6. Juni 2006 hatte dem Vorstand die Ermächtigung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006 ursprünglich in Höhe von Euro 7.852.000,00 erteilt. Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats von dieser Ermächtigung im Mai 2007 in Höhe von Euro 6.281.600,00 Gebrauch gemacht. Die Kapitalerhöhung ist am 09. Mai 2007 in das Handelsregister eingetragen worden. Dadurch hat sich der Umfang des verbleibenden Genehmigten Kapitals 2006 auf den derzeitigen Restbetrag von Euro 1.570.400,00 verringert. Das Grundkapital nach Durchführung der Kapitalerhöhung beträgt nunmehr Euro 21.985.600,00.

Um der Gesellschaft auch weiterhin einen angemessenen finanziellen Bewegungsspielraum zu verschaffen, soll das verbleibende Genehmigte Kapital 2006 aufgehoben und durch ein neues „Genehmigtes Kapital 2007“ ersetzt werden. Die Gesellschaft soll damit in die Lage versetzt werden, auch künftig flexibel auf zusätzliches Eigenkapital als langfristiges Finanzierungsmittel zugreifen zu können und im Falle sich am Markt bietender Akquisitionschancen an Stelle einer Barkapitalerhöhung auch den Weg einer Sachkapitalerhöhung wählen zu können.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, zu beschließen:

a) Aufhebung der Ermächtigung vom 6. Juni 2006

Die von der Hauptversammlung vom 6. Juni 2006 beschlossene Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2006 gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung wird mit Wirksamwerden des vorliegenden Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben.

b) Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 3. Juli 2012 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu nominal Euro 10.992.800,00 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007). Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck Gebrauch machen, jedoch zur Ausgabe von Aktien zur Bedienung von ausgeübten Wandlungs- und Optionsrechten der Inhaber von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der von der Hauptversammlung am 27. Juni 2005 beschlossenen Ermächtigung (in der Fassung der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 6. Juni 2006 und in der zu Tagesordnungspunkt 9 vorgeschla-

genen Fassung) oder auf Grund der zu Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung ausgegeben wurden oder werden, nur bis zu insgesamt nominal Euro 6.698.560,00.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Hierzu können die Aktien auch von Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um etwaige Spitzenbeträge, die sich auf Grund des jeweiligen Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht auszunehmen,
- zur Gewährung von Aktien zum Zwecke der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten der Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der zu Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung oder auf der Grundlage der von der Hauptversammlung am 27. Juni 2005 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft begeben wurden oder werden, wobei die Ausgabe der neuen Aktien zu dem nach Maßgabe der vorgenannten Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandel- bzw. Optionspreis erfolgt,
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft auf der Grundlage der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung oder auf der Grundlage der von der Hauptversammlung am 27. Juni 2005 beschlossenen Ermächtigung begeben wurden oder werden, vor Ausübung der Wandlungs- und Optionsrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht (als Aktionär) zustünde,
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen auszugeben, oder
- wenn gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die (gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts) ausgegebenen Aktien entfällt, insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet. Maßgeblich für diese Begrenzung ist das im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist – das im Zeitpunkt der Ausnutzung der vorliegenden Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in unmittelbarer oder

entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital, einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 4 der Satzung erhält die folgende neue Fassung:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 3. Juli 2012 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 10.992.800,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007). Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck Gebrauch machen, jedoch zur Ausgabe von Aktien zur Bedienung von ausgeübten Wandlungs- und Optionsrechten der Inhaber von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der von den Hauptversammlungen vom 27. Juni 2005 (in der Fassung der Anpassungsbeschlüsse vom 6. Juni 2006 und vom 4. Juli 2007) und vom 04. Juli 2007 erteilten Ermächtigungen ausgegeben wurden oder werden, nur bis zur Höhe von insgesamt Euro 6.698.560,00.

a) Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Hierzu können die Aktien auch von Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs.7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um etwaige Spitzenbeträge, die sich auf Grund des jeweiligen Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht auszunehmen,
- zur Gewährung von Aktien zum Zwecke der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten der Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der von den Hauptversammlungen vom 27. Juni 2005 und vom 04. Juli 2007 erteilten Ermächtigungen ausgegeben wurden oder werden, wobei die Ausgabe der neuen Aktien zu dem nach Maßgabe der vorgenannten Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandel- bzw. Optionspreis erfolgt,

- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der von den Hauptversammlungen vom 27. Juni 2005 und vom 04. Juli 2007 erteilten Ermächtigungen ausgegeben wurden oder werden, vor Ausübung der Wandlungs- und Optionsrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde,
 - um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen auszugeben,
 - wenn gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die (gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts) ausgegebenen Aktien entfällt, insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet. Maßgeblich für diese Begrenzung ist das im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist – das im Zeitpunkt der Ausnutzung der vorliegenden Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden.
- b) Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.
- c) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital, einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

13. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei der Veräußerung der eigenen Aktien

Die dem Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2006 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 5. Dezember 2007 befristet. Da diese Frist vor der nächsten Hauptversammlung ablaufen wird, soll eine neue Ermächtigung erteilt werden. Der folgende Beschlussvorschlag regelt die Modalitäten sowohl des Erwerbs der eigenen Aktien als auch ihrer anschließenden Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die bestehende Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2006 wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung vom 4. Juli 2007 aufgehoben.

Der Vorstand wird mit Wirkung vom Ablauf des Tages der Hauptversammlung vom 4. Juli 2007 an dazu ermächtigt, Aktien der Gesellschaft zu jedem nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zulässigen Zweck zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt Euro 2.198.560,00 beschränkt, das entspricht 10% des Grundkapitals am Tage der Hauptversammlung in Höhe von Euro 21.985.600,00.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der vorgenannten Beschränkung von der Gesellschaft, aber auch von zur Ausübung der Ermächtigung von der Gesellschaft beauftragten abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgeübt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71d ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Ein Erwerb eigener Aktien darf nur erfolgen, soweit die nach § 272 Abs. 4 Handelsgesetzbuch vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile gebildet werden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

Die Ermächtigung wird mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung wirksam und gilt bis zum Ablauf des 3. Januar 2009.

a) Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG entweder (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

(1) Werden die Aktien über die Börse erworben, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den für die Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung ermittelten Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am vorangegangenen Börsenhandelstag um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

(2) Werden die Aktien über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft erworben, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den für Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung ermittelten nicht nach Handelsvolumen gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional ver-

gleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main vom dritten bis zehnten Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten. Das Volumen des Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden,
- (1) Dritten als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen sowie Unternehmensbeteiligungen anzubieten,
 - (2) gegen Barzahlung auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern,
 - (3) zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten der Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft auf der Grundlage der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen sowie der durch die Hauptversammlung vom 06. Juni 2006 erteilten Ermächtigung begeben wurden oder werden, zu verwenden, wobei die Ausgabe der neuen Aktien zu dem nach Maßgabe der vorgenannten Ermächtigungen jeweils festzulegenden Wandel- bzw. Optionspreis erfolgt,
 - (4) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Die Ermächtigungen unter diesem Buchstaben b) Ziffern (1) bis (4) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Die Ermächtigungen unter dieser Buchstaben b) Ziffern (1) bis (3) können auch von zur Ausübung der Ermächtigung von der Gesellschaft beauftragten abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgenutzt werden.

Für eine Veräußerung der Aktien gemäß der Ermächtigung in Buchstabe b) Ziffer (2) gilt Folgendes:

- Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten (ohne Nebenkosten) nicht wesentlich unterschreiten.

- Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die zu veräußernden Aktien entfällt, darf die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht überschreiten. Auf die Grenze von 10 % ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zum Zeitpunkt der Veräußerung eigener Aktien gemäß Buchstabe b) Ziffer (2) in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird ausgeschlossen, soweit diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Buchstabe b) Ziffern (1) bis (3) verwendet werden.

* * *

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist gemäß § 123 Abs. 2 AktG i.V.m. § 18 Abs. 1 und 2 der geltenden Satzung der Colonia Real Estate Aktiengesellschaft jeder Aktionär berechtigt, der sich bis zum siebten Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum Mittwoch, den 27. Juni 2007, (24:00 Uhr MESZ) unter der nachstehenden Adresse

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
FMS 5 HV
80311 München
Telefax: + 49 (0) 89 / 54 00 - 25 19
email: hauptversammlungen@hvb.de

zur Hauptversammlung angemeldet hat und ihr gegenüber bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt unter der selben Adresse den von seinem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellten Nachweis erbracht hat, dass er zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also zu Beginn des 13. Juni 2007 (0:00 Uhr MESZ), Aktionär der Colonia Real Estate Aktiengesellschaft war. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Kreditinstitut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Kreditinstitut vorgenommen.

Auch nach erfolgter Anmeldung können die Aktionäre über ihre Aktien weiterhin frei verfügen.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere durch den Aktionär gewählte Person, ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, sich durch Herrn Harald Twardy, der das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausübt, vertreten zu lassen. Der vorbenannte Stimmrechtsvertreter ist für die Colonia Real Estate AG tätig. Die Aktionäre, die dem vorgenannten, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollten der Gesellschaft möglichst frühzeitig der von der Depotbank auszustellende Nachweis der Aktionärs-eigenschaft übermittelt und eine Eintrittskarte bestellt werden. Üblicherweise werden die Aktionäre hierbei von ihren jeweiligen Depotbanken unterstützt.

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen kann die Vollmacht nicht ausgeübt werden. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die notwendigen Vollmachts- / Weisungsvordrucke und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Das ausgefüllte und unterschriebene Vollmachts- / Weisungsformular ist bei Bedarf zusammen mit der Eintrittskarte schriftlich oder per Telefax an die Colonia Real Estate AG unter der Postanschrift bzw. Telefaxnummer

Colonia Real Estate AG
c/o Computershare HV-Services AG
HV – Anmeldung
Prannerstraße 8
80333 München
Telefax: 089 / 30 90 37 - 46 75

zu übersenden. Später als am Montag, den 2. Juli 2007, eingehende Vollmachten / Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Anträge von Aktionären

Anträge von Aktionären bzw. Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft
z.Hd. Harald Twardy
Zeppelinstraße 4 – 8
50667 Köln
Telefax: 02 21 - 71 60 71 99

Rechtzeitig gemäß § 126 Abs. 1 Satz 1 AktG unter dieser Adresse bzw. Telefaxnummer eingegangene Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten

Tagesordnungspunkt sowie entsprechend gemäß § 127 AktG eingegangene Wahlvorschläge werden, wenn sie zugänglich zu machen sind, im Internet unter www.cre.ag zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden bei der Zugänglichmachung nicht berücksichtigt.

Zusätzliche Angaben nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes

Im Zeitpunkt der Einberufung hat die Gesellschaft 21.985.600,00 Aktien ausgegeben, die jeweils eine Stimme gewähren.

Vorlagen für die Hauptversammlung

Folgende Unterlagen liegen von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus:

1. Der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 und der Lagebericht des Vorstands, der gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2006 und der Konzernlagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006,
2. Bericht des Vorstands zum Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2007 nebst neuem Bedingtem Kapital V gemäß Tagesordnungspunkt 8,
3. Der Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit einer Ausnutzung der der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung zur Begebung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen nebst neuem Bedingtem Kapital VI,
4. Der Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten,
5. Der Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit einer Ausnutzung des der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapitals 2007,
6. Der Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Verwendung von Aktien, die auf Grund der zu Tagesordnungspunkt 13 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erworben werden.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich kostenlos eine Abschrift der Vorlagen. Die Vorlagen sind ab dem Tag der Einberufung außerdem im Internet unter der Adresse www.cre.ag veröffentlicht.

Köln, im Mai 2007

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Berichte zu der Hauptversammlung am 4. Juli 2007 der Colonia Real Estate Aktiengesellschaft

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8: „Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2007) sowie Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital V) zur Bedienung des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2007 und Satzungsänderung“

Unter Tagesordnungspunkt 8 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, den Vorstand zu ermächtigen, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren bis zu 866.560 Bezugsrechte (Aktienoptionen) ohne Schuldverschreibung an Mitglieder des Vorstands und an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Geschäftsführer, Vorstände und Arbeitnehmer nachgeordnet verbundener Unternehmen zu gewähren (Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2007).

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2007 soll auch in Zukunft eine möglichst flexible und marktangemessene Vergütungsstruktur der Gesellschaft gewährleisten. Die bereits bestehenden Aktienoptionspläne 2005 und 2006 sind dem gegenwärtigen finanziellen und wirtschaftlichen Format der Gesellschaft nicht mehr angemessen. Zudem sind sie durch Ausgabe von Aktienoptionen in der Vergangenheit bereits fast vollständig ausgenutzt worden und stehen daher künftigen Vorhaben zur Ausgabe von Aktienoptionen nicht mehr zur Verfügung. Der Aktienoptionsplan 2005 ist ferner dadurch begrenzt, dass er keine Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer bzw. Geschäftsführer und Vorstände nachgeordneter verbundener Unternehmen erlaubte.

Mit dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 über die Ermächtigung des Vorstands zur Gewährung von Aktienoptionen an Führungskräfte und Arbeitnehmer verfolgt die Gesellschaft die Absicht, die Motivation von Führungskräften und Arbeitnehmern der Gesellschaft weiterhin in einem der aktuellen Finanz- und Wirtschaftsstruktur der Gesellschaft entsprechenden Umfang zu fördern und zu sichern. Zudem sollen in diese Strategie, wie schon im Aktienoptionsplan 2006, auch Führungskräfte und Arbeitnehmer der nachgeordnet verbundenen Unternehmen der Colonia Real Estate Aktiengesellschaft eingebunden werden. Die Teilnehmer des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2007 können von Steigerungen des Unternehmenswertes mittelbar durch den Anstieg des Kurses der Aktie der Gesellschaft profitieren. Dadurch wird für sie ein besonderer Anreiz geschaffen, sich mit dem Unternehmen zu identifizieren und zum Wachstum der Gesellschaft und damit zur Steigerung des Unternehmenswertes beizutragen. Auf diese Weise werden zugleich die Interessen der beteiligten Führungskräfte und Arbeitnehmer der Gesellschaft mit den Interessen ihrer Aktionäre in Übereinstimmung gebracht.

Aktienoptionspläne wie der Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2007 sind darüber hinaus ein bewährtes Instrument zur zeitgemäßen und wettbewerbsfähigen Vergütung von Führungspersonal und Arbeitnehmern. Sie erhöhen die Attraktivität der Gesellschaft für qualifiziertes Personal. Auf diese Weise verbessern sie die Position der Gesellschaft im Wettbewerb auf dem Arbeitnehmermarkt.

Die nachfolgend beschriebene Ausgestaltung des Colonia Real Estate Aktienoptionsplans 2007 entspricht den maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 192 und 193 AktG:

- (1) Zur Teilnahme am Colonia Real Estate Aktienoptionsplan 2007 sollen die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, ihre Arbeitnehmer sowie die Vorstände, Geschäftsführer und Arbeitnehmer der nachgeordneten verbundenen Unternehmen der Gesellschaft berechtigt sein.

Dabei soll die folgende prozentuale Aufteilung maßgeblich sein:

- (i) Die Vorstände der Colonia Real Estate AG sollen insgesamt bis zu 15 % der 866.560 Bezugsrechte erhalten können. Auf diese Weise wird ein Motivationsanreiz für diejenigen Führungskräfte der Gesellschaft geschaffen, die auf die Entwicklung des Unternehmens und seiner Aktie den größten Einfluss nehmen.
- (ii) An ausgewählte Arbeitnehmer der Colonia Real Estate AG und der ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen sowie an Geschäftsführer und Vorstände von der Gesellschaft nachgeordneten verbundenen Unternehmen sollen bis zu 85 % der 866.560 gewährt werden können. Durch die Gewährung von Aktienoptionen an Führungskräfte und Arbeitnehmer nachgeordneter Unternehmen können diese Personen enger in die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Gesamtkonzerns und der Colonia Real Estate AG als Muttergesellschaft eingebunden werden.

- (2) Inhalt der Aktienoptionen

Jedes Bezugsrecht gewährt dem Bezugsberechtigten das Recht, eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Colonia Real Estate AG gegen Zahlung des unten dargestellten Ausübungspreises zu erwerben. Das Aktienoptionsrecht kann grundsätzlich nur dann ausgeübt werden, wenn das Dienstverhältnis des Bezugsberechtigten mit der Colonia Real Estate AG bzw. mit einem dieser nachgeordneten verbundenen Unternehmen zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch besteht. Endet das jeweilige Arbeitsverhältnis, verfallen grundsätzlich auch die Aktienoptionsrechte des Inhabers. Sonderregeln sind insoweit für den Fall vorgesehen, dass das jeweilige Dienstverhältnis des Aktienoptionsinhabers mit der Gesellschaft erst nach Ablauf der zweijährigen Wartefrist (dazu unten (5)) beendet werden sollte. In diesem Fall können die Bezugsrechte noch bis zum Ablauf eines Jahres - unter bestimmten Voraussetzungen auch bis zum Ablauf zweier Jahre - nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

Die Aktienoptionen werden als nicht übertragbar oder verpfändbar ausgestaltet. Dadurch soll verhindert werden, dass die Aktienoptionen ohne Grund in die Hände von Personen gegeben werden, die nicht zum Führungspersonal der Colonia Real Estate AG oder ihren Mitarbeitern gehören und bei denen daher der Motivationszweck des Aktienoptionsplans versagt. Lediglich bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Bezugsberechtigten oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses seitens der Colonia Real Estate AG kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. - im Falle der Gewährung von Aktienoptionen

an Mitglieder des Vorstands der Colonia Real Estate AG - der Aufsichtsrat solchen Rechtsgeschäften zustimmen. Aus rechtlichen Gründen sind die Aktienoptionen zudem vererblich.

(3) Gewährung der Aktienoptionen (Erwerbszeiträume)

Gemäß dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 kann der Vorstand ab Eintragung des Bedingten Kapitals V bzw. - soweit dieser selbst betroffen ist - der Aufsichtsrat den Erwerbsberechtigten die Aktienoptionen innerhalb eines Zeitraumes von insgesamt fünf Jahren ab Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Bezug anbieten.

(4) Ausübungspreis (Basispreis)

Die Aktienoptionen können nur gegen Zahlung des Basispreises ausgeübt werden. Der Basispreis beträgt 100 % des nicht nach Handelsvolumen gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an den letzten fünf Handelstagen vor Gewährung der Aktienoption, wobei als Tag der Gewährung der letzte Tag des Monats gilt, in dem gemäß der Vereinbarung mit dem betreffenden Bezugsberechtigten die Optionen eingeräumt werden. Damit ermöglicht der Aktienoptionsplan, dass die Teilnehmer bereits mit dem Tag der Gewährung der Aktienoptionen an den etwaigen Kursgewinnen der Gesellschaft partizipieren können. Dies ist notwendig, damit der Motivationszweck des Aktienoptionsplans schnell greifen kann.

Erhöht die Gesellschaft während der Laufzeit der Aktienoptionen die Höhe des Grundkapitals unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre, soll die Verwaltung berechtigt aber nicht verpflichtet sein, den Basispreis und die übrigen Optionsbedingungen in der Weise an neue Kapitalverhältnisse anzupassen, dass der innere Wert der Aktienoptionen im Verhältnis zum erhöhten Grundkapital erhalten bleibt. Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft weitere, nicht von dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 umfasste Bezugsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionsrechte begründet, ohne dass den Teilnehmern am Aktienoptionsplan 2007 ein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen zustünde, wenn sie im maßgeblichen Zeitpunkt Aktionäre wären.

Wird das Grundkapital der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Stückaktien erhöht, so erhöht sich das bedingte Kapital kraft Gesetzes im gleichen Verhältnis. Im gleichen Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Bezugsberechtigten, durch Ausübung der Aktienoptionen neue Aktien zu beziehen. Der Basispreis verändert sich entsprechend. Für den Fall einer Kapitalherabsetzung vermindert sich die Bezugsberechtigung und erhöht sich der Basispreis entsprechend dem Verhältnis der Kapitalherabsetzung.

(5) Wartezeit, Laufzeit und Ausübungszeiträume

Die Laufzeit der Aktienoptionen beginnt mit dem Tag der Gewährung der Aktienoptionen und endet nach Ablauf von marktüblichen fünf Jahren. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 193 Abs. 2 Zif. 4 AktG können die Aktienoptionen erstmals nach Ablauf von zwei Jahren ausgeübt werden. Sowohl die fünfjährige

Laufzeit als auch die zweijährige Wartezeit beginnt mit dem Tag der Gewährung der Aktienoptionen. Insgesamt ergibt sich damit eine Ausübungszeit von drei Jahren.

Die Ausübung der Aktienoptionen ist zudem ausgeschlossen jeweils in der Zeit zwischen dem 10. des letzten Monats eines jeden Quartals und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe der jeweiligen Quartalsergebnisse bzw. Halbjahresergebnisse oder der vorläufigen Jahresergebnisse. Die Ausübung ist des Weiteren ausgeschlossen in der Zeit zwischen dem 20. Börsenhandelstag vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Colonia Real Estate AG und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung selbst (jeweils einschließlich). Durch diese Ausübungsgrenzen sollen Insiderverstöße der Teilnehmer des Aktienoptionsplans vermieden werden.

(6) Erfolgsziele

Um dem Motivationszweck des Aktienoptionsplans Rechnung zu tragen, dürfen Bezugsrechte nur unter der Voraussetzung ausgeübt werden, dass der nicht nach Handelsvolumen gewichtete Durchschnitt des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder an einem an dessen Stelle tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts aus der Aktienoption um wenigstens 20 % im Vergleich zum Basispreis gestiegen ist.

(7) Weitere Ausgestaltung

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass die weiteren Einzelheiten des Aktienoptionsplans durch den Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt werden. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die Einzelheiten allein durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(8) Bedingtes Kapital

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen die Aktienoptionsrechte mit einem neuen Bedingten Kapital V in Höhe von bis zu EUR 866.560,00 zur Ausgabe von bis zu 866.560 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu unterlegen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Vorteil einer Finanzierung des Aktienoptionsplans über bedingtes Kapital liegt darin, dass es bei der Ausübung der Bezugsrechte nicht zu einer unmittelbaren finanziellen Belastung der Gesellschaft kommt. Bei voller Ausschöpfung des vorgeschlagenen bedingten Kapitals ergibt sich eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 3,9 %. Zusammen mit dem Bedingten Kapital II in der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen geänderten Höhe sowie dem Bedingten Kapital III in der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen geänderten Höhe stehen für die Ausgabe von Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten des Führungspersonals und der Arbeitnehmer der Colonia Real Estate Aktiengesellschaft und der ihr nachgeordneten Unternehmen insgesamt 10 % des Grundkapitals zur Verfügung. Damit bewegen sich die zu diesem Zweck bestimmten bedingten Kapitalia der Gesellschaft innerhalb der nach § 192 Abs. 3 AktG zulässigen Grenze.

Dieser der Hauptversammlung zu erstattende Bericht des Vorstands liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

Köln, im Mai 2007

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 10: „Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nebst gleichzeitiger Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital VI) und entsprechende Satzungsänderung“

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (nachfolgend „Schuldverschreibungen“) und die Schaffung des zur Erfüllung dieser Schuldverschreibungen erforderlichen bedingten Kapitals zu beschließen. Die bisherige, von der Hauptversammlung am 27. Juni 2005 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen in der Fassung der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 06. Juni 2006 wurde in der Vergangenheit fast vollständig ausgenutzt und soll daher, wie unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagen, soweit sie noch verbleibt, aufgehoben werden.

Die der Hauptversammlung vom 4. Juli 2007 vorgeschlagene Ermächtigung soll auf einen Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen von bis zu Euro 300.000.000,00 begrenzt werden. Zur Bedienung der Schuldverschreibungen sollen bis zu 2.788.247 Aktien mit einem anteiligen Gesamtbetrag am Grundkapital von bis zu Euro 2.788.247,00 als bedingtes Kapital zur Verfügung stehen.

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen liegt im Interesse der Gesellschaft: Mit Hilfe von Schuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zeitnah und flexibel nutzen, und sich auf diese Weise zinsgünstig Fremdkapital beschaffen. Dabei soll die Gesellschaft die Schuldverschreibungen außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgeben können.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis bzw. das Umtauschverhältnis für eine Aktie muss mindestens 80% des nicht gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse betragen. Maßgeblich ist hierfür

- der Durchschnittskurs während der zehn Börsentage vor dem Tag der endgültigen Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder,

- sofern die Bezugsrechte an der Börse gehandelt werden, der Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft während der Tage, an denen Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels.

Innerhalb der vorgenannten Grenzen kann auch bestimmt werden, dass das Umtauschverhältnis variabel und der Wandlungspreis in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit oder während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Leistung festgesetzt wird.

Die Schuldverschreibungen können gemäß der Ermächtigung auch marktübliche Verwässerungsschutzklauseln vorsehen. Die Ermächtigung sieht auch die Möglichkeit vor, dass im Falle der Ausübung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- oder Optionsrechten an Stelle von Aktien aus dem bedingten Kapital ein Geldbetrag gezahlt werden kann; in diesem Fall erhält der Aktionär von der Gesellschaft statt der an sich auszubehenden Aktien deren Gegenwert in Geld. Des Weiteren kann auch eine Wandlungspflicht vorgesehen werden. In diesem Fall erhält der Aktionär statt des an sich fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft im Wert dieses Geldbetrags. Die näheren Einzelheiten der Bedingungen der Schuldverschreibungen sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Den Aktionären der Gesellschaft steht auf die Schuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote aufrecht zu erhalten. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll die Möglichkeit bestehen, die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder an ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Abs. 5 AktG). In einigen Fällen soll der Vorstand ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschießen:

- (1) Ein Bezugsrechtsausschluss soll zunächst in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz zulässig sein, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet und die auf Grund der Schuldverschreibungen auszugebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten werden. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen günstigere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Schuldverschreibungen zu erzielen. Das liegt im Interesse der Gesellschaft und versetzt sie in die Lage, durch Ausgabe der Schuldverschreibungen etwa an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Investoren zu gewinnen sowie in günstigen Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Durch den Bezugsrechtsausschluss können die Schuldverschreibungen nahe an ihrem an Hand von anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelbaren

Marktwert (theoretischen Marktwert) platziert werden. Auf diese Weise kann ein höherer Mittelzufluss als bei einer Bezugsrechtsemission erzielt werden.

Würden die Schuldverschreibungen hingegen mit Bezugsrecht der Aktionäre ausgegeben, wäre eine Festlegung des Bezugspreises nahe am theoretischen Marktwert und damit eine reibungslose Platzierung vielfach nur eingeschränkt möglich, da bis zum Ablauf der Bezugsfrist nicht gesichert wäre, in welchem Umfang Bezugsrechte ausgeübt werden (Bezugsverhalten der Aktionäre) und in welchem Umfang eine Platzierung bei außenstehenden Investoren stattfinden kann.

Die Interessen der Aktionäre werden zunächst dadurch gewahrt, dass für die Bezugsrechtsausschlüsse nach § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Vorschrift des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß gilt. Danach darf der Bezugsrechtsausschluss nur Schuldverschreibungen betreffen, die Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von nicht mehr als 10% des Grundkapitals der Gesellschaft gewähren. Den Interessen der Aktionäre dient darüber hinaus, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter ihrem theoretischen Marktwert ausgegeben werden dürfen. Auf diese Weise wird ebenfalls sichergestellt, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt. Ob ein wirtschaftlicher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen eintritt, kann festgestellt werden, indem der theoretische Marktwert mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Unterschreitet der Ausgabepreis nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands den theoretischen Marktwert zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nur unwesentlich, ist nach dem Sinn und Zweck des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts geht auf diese Weise praktisch gegen null, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Zudem haben sie die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen im Wege eines Erwerbs von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

- (2) Die übrigen vorgeschlagenen Fälle des Bezugsrechtsausschlusses dienen lediglich dazu, die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu vereinfachen: So soll zunächst das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Dies ist sinnvoll und üblich, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Gewinn für die Aktionäre stehen. Der Bezugsrechtsausschluss liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.
- (3) Darüber hinaus soll das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen ausgeschlossen werden können, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von zuvor begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (Erstanleihen) ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen (Folgeanleihen) einzuräumen, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Erstanleihen vorsehen.

Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen sehen zum Zwecke der erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt regelmäßig einen Verwässerungsschutz vor, nach dem bei nachfolgenden Emissionen von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen entweder der Options- bzw. Wandlungspreis ermäßigt bzw. das Wandlungsverhältnis angepasst wird oder den Inhabern oder Gläubigern der Erstanleihen ein Bezugsrecht auf die Folgeanleihen eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Im letzten Fall werden sie damit formal so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Erstanleihen mit einem derartigen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Folgeanleihen ausgeschlossen werden können. Der Bezugsrechtsausschluss dient daher der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Auch dieser Bezugsrechtsausschluss liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Dieser gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung zu erstattende Bericht des Vorstands liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

Köln, im Mai 2007

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 11: „Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Genussrechten vom 27. Juni 2005 und über eine neue Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Genussrechten mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre“

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, die bisherige Ermächtigung vom 27. Juni 2005 zur Ausgabe von Genussrechten aufzuheben und gleichzeitig über eine neue, umfangreichere Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen.

Die bisherige Ermächtigung gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Juni 2005 ist in der Höhe auf einen Gesamtnennbetrag von Euro 10.000.000,00 beschränkt. Der heutigen finanziellen Struktur der Gesellschaft wird diese Beschränkung nicht mehr gerecht. Um der Gesellschaft auch künftig die Möglichkeit zu geben, in einem, Ihrem Format angemessenen Umfang auf die Ausgabe von Genussrechten als Finanzierungsmittel zurückgreifen zu können, soll eine neue Ermächtigung zur Begebung von Genussrechten bis zu einem Gesamtnennbetrag von Euro 100.000.000,00 geschaffen werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung ist bis zum 3. Juli 2011 befristet.

Die Ausgabe von Genussrechten dient dem Interesse der Gesellschaft an einer flexiblen und kostengünstigen Verstärkung der Kapitalausstattung. Anders als bei Wandlungs- und Optionsschuldverschreibungen entstehen für die Genussberechtigten keine Gesellschafterrechte sondern nur schuldrechtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft. Die Begebung von Wandlungs- und Optionsrechten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Grundsätzlich stehen den Aktionären Bezugsrechte auf die auszugebenden Genussrechte zu. Um die Ausgabe von Genussrechten effektiv als Finanzierungsmittel einsetzen zu können, soll der Vorstand jedoch berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies soll allerdings nur in den folgenden, abschließend aufgezählten Fällen möglich sein:

- (1) Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, wenn die Genussrechte einzelnen Investoren zur Zeichnung angeboten werden sollen, vor allem wenn der Gesellschaft durch die Ausgabe der Genussrechte Zugang zu neuen Finanzierungsquellen, insbesondere bei institutionellen Investoren, ermöglicht werden soll. Dabei wird der Vorstand prüfen, ob die Ausgabe der Genussrechte im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Investor sein Engagement von dem Erhalt eines bestimmten Volumens von Genussrechten abhängig macht. Gerade institutionelle Investoren setzen für ihre Finanzierungsentscheidungen oftmals voraus, dass Genussrechte schnell und reibungslos zur Verfügung gestellt werden können. Für die Gesellschaft günstige Konditionen können in diesen Fällen meist nur erzielt werden, wenn keine Unsicherheit besteht, ob und in welchem Umfang Aktionäre, gegebenenfalls bis zum Ablauf einer Bezugsfrist, von Ihren ohne Ausschluss des Bezugsrechts bestehenden Bezugsrechten Gebrauch machen werden. Ohne den Bezugsrechtsausschluss bestünde die Gefahr, dass eine günstige Marktsituation bis zum Ablauf der Bezugsfrist verstreichen würde und eine Platzierung der Genussrechte scheitern könnte. Um die Gesellschaft und die Aktionäre vor wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen, sieht der Ermächtigungsvorschlag vor, dass der Ausgabepreis der Genussrechte den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreiten darf.
- (2) Ein Bezugsrechtsausschluss kann auch dann vorgesehen werden, wenn Genussrechte gegen Sachleistungen ausgegeben werden, wozu auch Unternehmen, Unternehmensteile oder Unternehmensbeteiligungen gehören. Dies ermöglicht es der Gesellschaft, die Genussrechte als Akquisewährung für den Erwerb von Sachwerten oder Beteiligungen einzusetzen. Die erfolgreiche Wahrnehmung sich auf dem Markt bietender Akquisemöglichkeiten kann von der Fähigkeit der Gesellschaft abhängen, schnell und flexibel Genussrechte bereit stellen zu können. Auch in diesem Fall muss der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegen.
- (3) Schließlich sollen die Bezugsrechte der Aktionäre ausgeschlossen werden können, um Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, auszuschließen. Dies kann notwendig werden, wenn sich andernfalls ein praktikables Bezugsverhältnis nicht erreichen lässt.

Dieser gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung zu erstattende Bericht des Vorstands liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

Köln, im Mai 2007

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Bericht des Vorstands gemäß § 203 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 12: „Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2006, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2007 mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und über die entsprechende Satzungsänderung“

Das von der Hauptversammlung am 6. Juni 2006 beschlossene Genehmigte Kapital 2006 gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung besteht derzeit nach teilweiser Ausnutzung durch die Verwaltung Anfang Mai 2007 noch in Höhe von Euro 1.570.400,00. Dieser Restbetrag des Genehmigten Kapitals 2006 soll aufgehoben und durch ein neues, größeres Genehmigtes Kapital 2007 ersetzt werden. Das neue Genehmigte Kapital 2007 soll den Vorstand ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 3. Juli 2012 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu nominal Euro 10.992.800,00 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien jeweils wahlweise gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, noch flexibler als bisher auf zusätzliches Eigenkapital als langfristiges Finanzierungsmittel zugreifen zu können. Insbesondere die vorgesehene freie Wahl zwischen Bar- und Sachkapitalerhöhungen erlaubt es dem Vorstand, auf sich am Markt bietende Akquisitionschancen schnell und flexibel zu reagieren. Das Genehmigte Kapital 2007 steht der Verwaltung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zur Verfügung.

Zur Ausgabe von Aktien zum Zweck der Bedienung von Wandlungs- und Optionsrechten der Inhaber von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die auf Grund einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung oder auf der Grundlage der von der Hauptversammlung am 27. Juni 2005 erteilten Ermächtigung ausgegeben wurden oder werden, ist die Ausnutzung des genehmigten Kapitals jedoch nur bis zur Höhe von insgesamt EUR 6.698.560,00 zulässig. Für die weitergehende Bedienung dieser Wandlungs- und Optionsrechte stehen zusätzlich das bedingte Kapital IV (§ Abs. 3 lit. (d) der Satzung) und das neue, zu Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene bedingte Kapital VI zur Verfügung sowie ferner gegebenenfalls von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2007 durch Barkapitalerhöhungen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Um die Abwicklung des Bezugsrechts zu erleichtern, soll die Möglichkeit bestehen, die Aktien an ein inländisches oder nach dem Kreditwesengesetz gleichgestelltes ausländisches Kreditinstitut mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Aktien entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares

Bezugsrecht i.S.v. § 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand soll das Bezugsrecht jedoch in den folgenden, rechtlich zulässigen Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen können:

- (1) Das Bezugsrecht soll wie bisher zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Kapitalerhöhung mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ihr Wert je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Kapitalerhöhung.
- (2) Der Vorstand soll das Genehmigte Kapital 2007 unter Berücksichtigung der oben genannten Grundkapitalgrenze auch ausnutzen können, um Wandlungs- und Optionsrechte aus Schuldverschreibungen zu bedienen, die von der Gesellschaft auf Grund der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung oder auf der Grundlage der in der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 erteilten Ermächtigung begeben worden sind oder werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen grundsätzlich selbst nur unter Beachtung des Bezugsrechts der Aktionäre begeben werden dürfen, so dass insoweit mittelbar das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt bleibt. Die maßgeblichen Eckpunkte zur Begebung der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sind von den genannten Hauptversammlungen festgelegt worden bzw. werden von diesen festgelegt. Grundsätzlich bietet die Begebung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen der Gesellschaft je nach Marktlage flexible Finanzierungsmöglichkeiten. Die Ausgabe neuer Aktien an die Inhaber der Wandlungs- und Optionsrechte ist jedoch nur unter der Voraussetzung möglich, dass entsprechende Bezugsrechte der Aktionäre ausgeschlossen sind.
- (3) Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft auf Grund der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung oder der ihr in der Hauptversammlung vom 27. Juni 2005 erteilten Ermächtigung ausgeben kann oder ausgegeben hat, vor der Ausübung der mit diesen Schuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- und Optionsrechte (also nicht zur Bedienung bereits ausgeübter Wandlungs- und Optionsrechte, diesem Zweck dient der Bezugsrechtsausschluss oben unter (2)) ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung vorsehen. Solche Schuldverschreibungen enthalten zum Zwecke der erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt regelmäßig einen Verwässerungsschutz, nach dem bei nachfolgenden Aktienemissionen den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, um sie damit so zu stellen, als wären sie bereits Aktionäre. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss dient der erleichterten Platzierung dieser Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wandel- oder

Optionsschuldverschreibungen grundsätzlich selbst nur unter Beachtung des Bezugsrechts der Aktionäre begeben werden dürfen, so dass insoweit mittelbar das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt bleibt.

- (4) Ferner soll der Vorstand mit dem Genehmigten Kapital 2007 die Möglichkeit erhalten, Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und dieser nachgeordneter verbundener Unternehmen (Belegschaftsaktien) auszugeben. Auch in diesem Fall ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Wird für diesen Zweck von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Ausgabe grundsätzlich gegen Bareinlagen. Zu den jeweiligen Ausgabebeträgen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich. Der Vorstand wird den Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen. Dabei soll der Ausgabebetrag der neuen Aktien den dann aktuellen Börsenkurs der Aktien allenfalls insoweit unterschreiten, wie dies für Belegschaftsaktien nicht unüblich ist.
- (5) Der Vorstand soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch dann ausschließen können, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen bringt der Gesellschaft den Vorteil, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf decken zu können, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen. Das liegt im Interesse der Gesellschaft und versetzt sie in die Lage, durch Ausgabe der Aktien etwa an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Investoren zu gewinnen sowie auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können.

Würde das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt, wäre eine markt-nahe Festlegung des Bezugspreises und reibungslose Platzierung vielfach nur eingeschränkt möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Bezugspreises und damit zu nicht markt-nahen Konditionen führt.

Die Interessen der Aktionäre werden im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2007 bei der Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss ausreichend berücksichtigt: Dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz wird zunächst dadurch Rechnung getragen, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen. Ferner darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten. Der Vorstand wird sich bei der Festlegung des Ausgabebetrages zudem bemühen, einen eventuell erforderlichen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Daher hat jeder Aktionär die Möglichkeit, Aktien am Markt zu annähernd gleichen Bedingungen zu erwerben, um seine Beteiligungsquote aufrecht zu erhalten.

Zur Gewährung von Aktien an Investoren unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre kann der Vorstand auch eigene Aktien einsetzen, welche die Gesellschaft auf Grund der unter Tagesordnungspunkt 13 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erwirbt. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung - Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder Verwendung eigener Aktien - zur Finanzierung solcher Transaktionen treffen die zuständigen Organe unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft. Dabei dürfen während der Laufzeit des vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2007 insgesamt höchstens Aktien im Nominalwert von 10 % des Grundkapitals in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben bzw. veräußert werden.

- (6) Schließlich soll ebenfalls wie bereits im Rahmen des bisherigen Genehmigten Kapitals 2006 dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Möglichkeit eingeräumt werden, das Genehmigte Kapital 2007 zum Zwecke von Sachkapitalerhöhungen ausnutzen zu können. Die betreffenden neuen Aktien können insbesondere eingesetzt werden, um bei einem möglichen Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen (zusammen nachfolgend **„Unternehmen“**) Aktien als Gegenleistung anbieten zu können.

Die Einbringung von Unternehmen im Wege der Sacheinlage liegen im Interesse der Gesellschaft, wenn diese geeignet sind, die Marktposition der Gesellschaft zu stärken. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird der Vorstand in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf sich ergebende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen auch dann schnell und flexibel reagieren zu können, wenn die Zahlung eines Barkaufpreises ausgeschlossen ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Verhandlungspartner der Gesellschaft nur gegen Ausgabe von Aktien zur Übertragung seines Unternehmens bereit ist oder mit einer Barzahlung nur zu einem gegenüber der Gewährung von Aktien erheblich höheren Preis einverstanden ist. Zudem ermöglicht es die vorgeschlagene Ermächtigung zu Sachkapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts, die Liquidität der Gesellschaft zu schonen.

Zum Erwerb anstehende Unternehmen werden marktorientiert bewertet, gegebenenfalls auf der Grundlage eines Wertgutachtens. Bei der Bewertung der auszugebenden Aktien der Gesellschaft wird sich der Vorstand in der Regel an deren Börsenkurs orientieren. Interessierte Aktionäre können daher zur Wahrung ihrer Beteiligungsquote Aktien zu einem vergleichbaren Börsenkurs über die Börse hinzuerwerben. Eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs wird der Vorstand allerdings nicht vornehmen, um bereits erzielte Verhandlungsergebnisse nicht in Frage stellen.

Auf Grund dieser Erwägungen kann es im Interesse der Gesellschaft liegen und im Einzelfall gerechtfertigt sein, zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen das Bezugsrecht der Aktionäre bei Sachkapitalerhöhungen auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre im überwiegendem Interesse der Gesellschaft liegt.

Zum Erwerb von Unternehmen kann der Vorstand auch eigene Aktien einsetzen, welche die Gesellschaft auf Grund der unter Tagesordnungspunkt 13 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erwirbt. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung - Ausnutzung des genehmigten Kapitals und / oder Verwendung eigener Aktien - zur Finanzierung solcher Transaktionen treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft.

Konkrete Pläne, das genehmigte Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Wege der Sachkapitalerhöhung als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen einzusetzen, bestehen derzeit nicht. Die Entscheidung, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, trifft im Einzelfall der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre an der jeweils geplanten Maßnahme, der Erforderlichkeit der Gewährung von Aktien und der Bewertung. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Dieser gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung zu erstattende Bericht des Vorstands liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

Köln, im Mai 2007

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 13 der Hauptversammlung der Colonia Real Estate Aktiengesellschaft am 4. Juli 2007: „Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei der Veräußerung der eigenen Aktien“

Die Hauptversammlung vom 6. Juni 2006 hat den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt. Diese Ermächtigung läuft am 5. Dezember 2007, also vor der ordentlichen Hauptversammlung 2008, aus. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 13 der Tagesordnung sieht deshalb vor, die bisherige Ermächtigung aufzuheben und den Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen.

Durch die zu Tagesordnungspunkt 13 vorgeschlagene Ermächtigung wird die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in die Lage versetzt, bis zum 3. Januar 2009 eigene Aktien im Umfang von bis zu nominal Euro 2.198.560,00 zu erwerben. Dies entspricht 10 % des gegenwärtigen Grundkapitals in Höhe von Euro 21.985.600,00.

Ein Erwerb eigener Aktien darf in Übereinstimmung mit der im Aktiengesetz vorgesehenen Gleichbehandlung aller Aktionäre nur über die Börse oder auf Grund eines öffentlichen Kaufangebotes an alle Aktionäre erfolgen.

Im Falle des Erwerbs durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, im Falle der Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Werden mehr Aktien angeboten als von der Gesellschaft nachgefragt, so muss die Annahme der Verkaufsangebote im Verhältnis der durch die Aktionäre jeweils angebotenen Aktien erfolgen, wobei eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Aktien vorgesehen werden kann.

Die erworbenen eigenen Aktien können über die Börse wieder veräußert werden, wodurch dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen wird. In Übereinstimmung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG sieht die Ermächtigung ferner vor, dass die erworbenen Aktien ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden können, was zu einer Kapitalherabsetzung führt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht im Einklang mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG des Weiteren vor, dass der Vorstand eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in den im Folgenden beschriebenen Fällen auch in anderer Weise als über die Börse vornehmen kann, wobei in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 1 AktG das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist:

- (1) Die Ermächtigung räumt der Gesellschaft zunächst die Möglichkeit ein, Dritten eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Teilen von Unternehmen (zusammen nachfolgend „Unternehmen“) anzubieten.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können, wenn die Zahlung eines Barkaufpreises nicht in Betracht kommt, weil der betreffende Verhandlungspartner der Gesellschaft zur Übertragung seines Unternehmens nur gegen Gewährung von Aktien bereit ist bzw. im Falle der Barzahlung einen merklich höheren Preis verlangt oder die Liquidität der Gesellschaft für andere Zwecke geschont werden soll.

Der Erwerb von Unternehmen liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb den Marktauftritt und die Marktposition der Gesellschaft stärkt. Die Bewertung der zum Erwerb anstehenden Unternehmen wird marktorientiert erfolgen, gegebenenfalls auf der Grundlage eines Wertgutachtens. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Wertes der zu veräußernden Aktien der Gesellschaft an deren Börsenkurs orientieren. Dabei ist eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs nicht vorgesehen, um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht in Frage zu stellen.

Auf Grund dieser Erwägungen kann es im Interesse der Gesellschaft liegen und im Einzelfall gerechtfertigt sein, bei der Verwendung eigener Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Veräußerung von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Gesellschaft steht für den Erwerb von Unternehmen auch das gemäß Tagesordnungspunkt 12 der Hauptversammlung vom 4. Juli 2007 vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2007 zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung Ausnutzung des genehmigten Kapitals und / oder Verwendung eigener Aktien zur Finanzierung der vorgenannten Transaktionen treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft.

- (2) Auf Grund der Ermächtigung kann die Gesellschaft darüber hinaus unter Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre eigene Aktien in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch außerhalb der Börse gegen Barzahlung zu einem Preis veräußern, der den Börsenpreis der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das liegt im Interesse der Gesellschaft und versetzt sie in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf decken zu können, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern nutzen zu können. Ferner ist es der Gesellschaft möglich, durch Veräußerung der eigenen Aktien etwa an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Investoren zu gewinnen sowie auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren.

Die Interessen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts gewahrt, indem die Veräußerung auf insgesamt 10 % des Grundkapitals beschränkt ist und darüber hinaus nur zu einem Preis erfolgen darf, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich bei der Festlegung des Veräußerungspreises unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktsituation bemühen, einen eventuell erforderlichen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Die Aktionäre haben daher die Möglichkeit, eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen wie der Erwerber der von der Gesellschaft veräußerten Aktien über die Börse zu erwerben.

Zur Gewährung von Aktien an Investoren unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre steht der Gesellschaft auch das gemäß Tagesordnungspunkt 12 der Hauptversammlung vom 4. Juli 2007 vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2007 zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung – Ausnutzung des genehmigten Kapitals und / oder Verwendung eigener Aktien – treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft. Dabei dürfen während der Laufzeit der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien insgesamt höchstens Aktien im Nominalwert von 10 % des Grundkapitals in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert bzw. ausgegeben werden.

- (3) Ferner sieht die Ermächtigung vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dafür verwendet werden können, die Wandlungs- und Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten von Gläubigern der durch die Gesellschaft oder ihre nachgeordneten Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen. So kann es zweckmäßig und für die Gesellschaft günstiger sein, zur Erfüllung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. zur Erfüllung der Wandlungspflichten an Stelle von Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus

bedingtem Kapital ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wandel- oder Options-schuldverschreibungen grundsätzlich selbst nur unter Beachtung des Bezugsrechts der Aktionäre begeben werden dürfen, so dass insoweit mittelbar das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt bleibt. Die Entscheidung über die Art der Beschaffung der an die Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auszugebenden Aktien Ausnutzung des bedingten Kapitals und/oder Verwendung erworbener eigener Aktien treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über eine etwaige Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und über deren Verwendung Bericht erstatten.

Dieser gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung zu erstattende Bericht des Vorstands liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

Köln, im Mai 2007

Colonia Real Estate Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Colonia Real Estate AG

Zeppelinstraße 4 – 8

50667 Köln

Tel.: 02 21 - 71 60 71 - 0

Fax: 02 21 - 71 60 71 99

www.cre.ag